Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte in der Stadt Bayreuth.

I.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Jahrmärkte, den Christkindlesmarkt und den Weihnachtsbaummarkt in der Stadt Bayreuth.

(2) Der Christkindlesmarkt und der Weihnachtsbaummarkt sind Spezialmärkte i. S. des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Auf die Spezialmärkte finden die Vorschriften des Abschnittes II dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 14 mit 20 ergibt.

II.
Jahrmärkte

§ 2
Marktplatz und Markttage

(1) Marktplatz für die Jahrmärkte ist die Fußgängerzone Maximilianstraße ab der Einmündung von-Römer-Straße bis zur Einmündung Brautgasse.

(2) Die Jahrmärkte finden statt:

1. Der Lichtmessmarkt vom Donnerstag vor dem ersten Samstag im Februar bis zum darauf folgenden Sonntag einschließlich;
2. der Pfingstmarkt vom Samstag nach Himmelfahrt bis zum darauf folgenden Dienstag einschließlich;
3. der Martinimarkt vom Donnerstag vor dem ersten Samstag im November bis zum darauf folgenden Sonntag einschließlich.
   Der Martinimarkt beginnt ausnahmsweise am Mittwoch vor dem ersten Samstag im November, falls auf diesen Tag der Feiertag Allerheiligen fällt.

§ 3
Marktverkaufszeiten

(1) Für die Markttage wird die Marktverkaufszeit festgelegt für die
a) Werktage: 09.00 bis 19.00 Uhr
b) Sonntage/Feiertage: 11.00 bis 19.00 Uhr.

(2) Der Kauf und Verkauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren vor Beginn und nach Beendigung der Marktverkaufszeit ist verboten.

(3) Der Marktplatz darf frühestens am Tage vor Marktbeginn ab 10.00 Uhr bezogen werden. Er muss spätestens drei Stunden nach Beendigung der Marktverkaufszeit des letzten Markttages wieder geräumt sein.

§ 4
Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

(1) Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehören, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt werden;
3. frische Lebensmittel aller Art;
4. sonstige Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art.

(2) Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. größeres Vieh;
2. bewurzelte Bäume und Sträucher;
3. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder;
4. frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere;
5. Gegenstände des Börsenverkehrs.

(3) Schaustellungen, Musikaufführungen, Warenausspielungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht stattfinden.

(4) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es der Genehmigung der Stadt.

§ 5
Marktteilnehmer

Zu den Jahrmärkten haben alle Platz- und Standinhaber (Marktbeschicker) und der

§ 6
Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Bayreuth als Marktbehörde.

(2) Die Marktteilnehmer haben den mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktbehörde Folge zu leisten.

(3) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Bediensteten der Markbehörde

1. jederzeit Zutritt zu ihren Plätzen und Ständen im Marktbereich zu gewähren,
2. sachdienliche Auskünfte zu erteilen,
3. Warenproben zur Überprüfung gegen eine angemessene Entschädigung auszuhändigen.

§ 7
Zuweisung der Verkaufsplätze

(1) Anträge auf Platz- oder Standzuweisung sind bis spätestens drei Monate vor Marktbeginn (Christkindlesmarkt bis 31. Mai d. J.) unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Melden sich mehr Marktbeschicker als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung insbesondere nach dem Marktzweck und der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz besteht nicht.

(3a) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Bayreuth innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Bayreuth nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Antragsfrist, vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art 42. a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Wird ein zugewiesener Platz ohne Verständigung der Marktbehörde eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden.

(5) Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufsplatz aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.

(6) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

(7) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tausch der Plätze angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

§ 8
Ausschluss von der Teilnahme am Markt

Die Marktbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Marktbeschicker von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

§ 9
Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Betriebsablauf des Marktes darf nicht gestört werden.

(2) Verboten sind

1. das Anbieten der Waren im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
5. das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
6. das Verstellen der Gänge,
7. die Verwendung von zerrissenen oder verschmutzten Tüchern als Behang oder Abdeckung der Verkaufsplätze,
8. die Herstellung elektrischer Anschlüsse für Licht und Kraft durch Nichtfachleute.

§ 10
Verkauf und Lagerung

(1) An jedem Verkaufsplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle auf einem Schild der Vor- und Familienname und die Anschrift des Marktbeschickers anzubringen.

(2) Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.

(3) Beim Verkauf sind geeichte Messgeräte zu verwenden.

(4) Auf Verlangen des Käufers oder der Bediensteten der Marktbehörde ist die Ware vorzumessen, vorzuwiegen oder vorzuzählen.

§ 11
Allgemeine Hygiene und Reinigung

(1) Die Marktbeschicker haben den ihnen zugewiesenen Verkaufsplatz sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber zu halten. Anfallende Abfälle müssen in einem geeigneten Behältnis verwahrt werden.

(2) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen.

(3) Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.

(4) Bei der Behandlung von Lebensmitteln sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben in der Stadt Bayreuth zu beachten.

§ 12
Einzelanordnungen

Die Marktbehörde kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Anordnungen treffen.

§ 13
Haftung

(1) Die Stadt haftet im Schadensfalle nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch für Schäden, die an eingebrachten Sachen entstehen oder für Schäden, die von eingebrachten Sachen verursacht werden.

(2) Die Marktbeschicker haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze oder Stände durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird.

(3) Die Marktbeschicker und Marktbesucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden; Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Bayreuth stets als Erfüllungsgehilfen.

III.
Christkindlesmarkt

§ 14
Marktplatz und Markttage

(1) Marktplatz für den Christkindlesmarkt ist die Fußgängerzone Maximilianstraße von der Achse Schulstraße/Sophienstraße bis zur Unteren Fußgängerzone unter Einbeziehung des ehemaligen Anwesens Max straße 83 (Fl.-Nr. 50).

(2) Der Christkindlesmarkt findet in der Zeit vom Freitag vor dem 1. Advent bis einschließlich 23. Dezember statt. Der Christkindlesmarkt beginnt ausnahmsweise am Freitag vor dem dem 1. Advent vorhergehenden Sonntag, falls der in Satz 1 festgelegte Zeitraum nicht vier Samstage und Sonntage vollständig umfasst.

§ 15
Marktverkaufszeiten

(1) Die Marktverkaufszeit beginnt an Werktagen um 10.00 Uhr, an Sonntagen um 11.00 Uhr. Sie endet an allen Tagen um 21.00 Uhr.

(2) Der Kauf und Verkauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren vor Beginn und nach Beendigung der Marktverkaufszeit ist verboten.

(3) Der Marktplatz darf frühestens am Dienstag vor Marktbeginn ab 10.00 Uhr bezogen werden. Er muss durch die Marktbeschicker spätestens am Tag nach Marktende bis 14.00 Uhr geräumt sein.

§ 16
Gegenstände des Christkindlesmarktes

Zum Verkauf auf dem Christkindlesmarkt sind Waren aller Art zugelassen, insbesondere Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen, und Verzehrgegenstände (wie z. B. Bratwürste, heiße Würstchen, Schaschlik, gebrannte Mandeln, Popcorn).

§ 17
Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen werden nur weihnachtlich ausgeschmückte Verkaufsbuden des von der Stadt Bayreuth festgelegten Typs zugelassen.

IV.
Weihnachtsbaummarkt

§ 18
Marktplätze und Markttage

(1) Marktplätze für den Weihnachtsbaummarkt sind:

a) Vorplatz der Stadthalle
b) Vorplatz der Rotmainhalle
c) Luitpoldplatz
d) Ecke Friedrich-Ebert-/Rosestraße
e) St. Georgen, am Brunnen
f) Freiheitsplatz, Einmündung Scheffelstraße
g) Dürschnitz
h) Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
i) Gehsteig vor dem Haus Wahnfried

(2) Der Weihnachtsbaummarkt findet ab dem 2. Samstag vor dem Heiligen Abend bis zum 24. Dezember statt.

§ 19
Marktverkaufszeiten

(1) Für die Markttage wird die Marktverkaufszeit festgelegt:
a) Werktage von 08.00 bis 19.00 Uhr
b) Sonntage von 11.00 bis 19.00 Uhr
c) Heiliger Abend: Werktags von 08.00 bis 14.00 Uhr
Sonntags von 11.00 bis 14.00 Uhr.

(2) Der Kauf und Verkauf von auf die Marktplätze gebrachten Weihnachtsbäumen und Nadelholzgrünzweigen vor Beginn und nach Beendigung der Marktverkaufszeit ist verboten.

(3) Die Marktplätze dürfen frühestens am Tage vor Marktbeginn ab 7.00 Uhr bezogen werden und müssen spätestens am Heiligen Abend bis 16.00 Uhr geräumt sein.

§ 20
Gegenstände des Weihnachtsbaummarktes

Zum Verkauf auf dem Weihnachtsbaummarkt sind nur Weihnachtsbäume und Nadelholzgrünzweige zugelassen.

V.
Schlussbestimmungen

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 2 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Marktplätze Jahr- und Spezialmärkte durchführt,
b) § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 außerhalb der festgelegten Markttage Jahr- und Spezialmärkte durchführt,
c) § 3 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 und 2 außerhalb der Marktverkaufszeiten Waren im Rahmen der Jahr- und Spezialmärkte kauft oder verkauft,
d) § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 den Marktplatz früher als zu den in diesen Vorschriften genannten Zeiten bezieht oder den Marktplatz nicht zu den festgelegten Zeiten geräumt hat,
e) § 4 Abs. 1, § 16 und § 20 anderes als Gegenstände des Jahrmarktes und Spezialmarktes feilbietet,
f) § 4 Abs. 2 verbotene Gegenstände feilbietet,

g) § 6 Abs. 2 den Anordnungen der Marktbehörde keine Folge leistet, § 6 Abs. 3 als Marktbeschicker den Bediensteten der Marktbehörde keinen Zutritt zu den Plätzen und Ständen im Marktbereich gewährt, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gegen eine angemessene Entschädigung aushändigt,
h) § 7 Abs. 5 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz belegt,
i) § 7 Abs. 5 die festgelegte Verkaufsfläche eigenmächtig überschreitet,
k) § 7 Abs. 6 den zugewiesenen Platz nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb und nicht für den zugelassenen Warenkreis benutzt,
l) § 7 Abs. 7 einem durch die Marktbehörde angeordneten Platztausch nicht nachkommt,
m) § 9 Abs. 1 den Betriebsablauf des Marktes stört,
n) § 9 Abs. 2 Waren auf dem Marktplatz im Umhergehen anbietet, bettelt, den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen beschädigt, sich im betrunkenen Zustand aufhält, Tiere frei umherlaufen lässt, Gänge verstellt, zerrissene und verschmutzte Tücher als Behang oder Abdeckung der Verkaufsplätze verwendet oder elektrische Anschlüsse für Licht und Kraft durch Nichtfachleute herstellen lässt,
o) § 11 den zugewiesenen Verkaufsplatz und die angrenzenden Gänge nicht bis zu deren Hälfte sauber hält und den anfallenden Abfall nicht in einem geeigneten Behältnis verwahrt, den Platz und seine Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt oder Abfälle einbringt,
p) § 12 gegen Einzelanordnungen der Marktbehörde verstößt,
q) § 17 einen anderen als den von der Stadt Bayreuth festgelegten Verkaufsbudentyp benutzt.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Bayreuth vom 8. März 1979 außer Kraft.

Bayreuth, den 7. Oktober 1986/24. Mai 2000/18. Dezember 2002/
26. November 2003/30. Juni 2010
Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 22 vom 31. Okt. 1986
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 12 vom 9. Juni 2000
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 20. Dez. 2002
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 24 vom 27. Nov. 2003
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 23. Juli 2010